



STEINBACH (TAUNUS)

...meine Stadt!

Beteiligungsbericht 2022

Stand zum 31. Dezember 2021

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete,
sehr geehrte Leserinnen und Leser,

die Stadt Steinbach (Taunus) bedient sich im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zur Erledigung und Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im Bereich Wasserversorgung der „Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH“ als kommunales Unternehmen des privaten Rechts. Die Stadt Steinbach (Taunus) hat zum 01. Juli 2019 Anteile der Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH von den Stadtwerken Oberursel (Taunus) GmbH erworben und ist zum 31.12.2020 mehrheitlich mit 51,1% an der Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH beteiligt. Mit dem vorliegenden Beteiligungsbericht legt die Stadt Steinbach (Taunus) dar, in welchem Umfang sie mit der Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH im Jahr 2021 tätig geworden ist und präsentiert deren wirtschaftliche Lage.

Minderheitsbeteiligungen bestehen zudem an der Regionalpark Rhein Main Taunushang GmbH (10%) und an der Holzagentur-Taunus Gesellschaft mbH (4,76%).

Weiterhin bestehen Mitgliedschaften ohne Kapitalbindung bei folgenden Zweckverbänden:

- Verkehrsverband Hochtaunus (VHT)
- Wasserbeschaffungsverband Taunus
- Regionalverband FrankfurtRheinMain
- Wirtschaftsförderung Region Frankfurt Rhein Main e.V.
- Ekom21

Dieser Beteiligungsbericht entspricht den Bestimmungen des § 123a HGO, wonach die Gemeinde zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen hat, an denen sie mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Der Beteiligungsbericht wird in Auszügen dem nächsten Haushaltsplan beigelegt. Damit wollen wir den Anforderungen des § 1 Abs. 4 GemHVO Rechnung tragen. Dieser sieht vor, dass neben den Wirtschaftsplänen auch die neuesten Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit und einer Beteiligungsquote von mindestens 50 Prozent beizufügen sind.

Steffen Bonk
Bürgermeister

Inhalt

Vorwort.....	2
Gegenstand des Beteiligungsberichtes	4
Beteiligungsbegriff	4
Kommunalrechtliche Voraussetzungen einer Beteiligung.....	5
Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH.....	6
Allgemeine Angaben	7
Kurzvorstellung:.....	8
Auszug aus dem Lagebericht	8

Gegenstand des Beteiligungsberichtes

Gemäß der Hessischen Gemeindeordnung sind die Gemeinden zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts verpflichtet.

In dem Beteiligungsbericht sind alle Unternehmen aufzuführen, bei denen die Gemeinde mindestens über den fünften Teil der Anteile verfügt.

Der Beteiligungsbericht soll mindestens Angaben enthalten über

1. den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und Kapitalentnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,
4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO für das Unternehmen.

Ist eine Gemeinde in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang an einem Unternehmen beteiligt, hat sie darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats oder einer ähnlichen Einrichtung jährlich der Gemeinde die ihnen jeweils im Geschäftsjahr gewährten Bezüge mitteilen und ihrer Veröffentlichung zustimmen. Diese Angaben sind in den Beteiligungsbericht aufzunehmen. Soweit die in Satz 2 genannten Personen ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung ihrer Bezüge nicht erklären, sind die Gesamtbezüge so zu veröffentlichen, wie sie von der Gesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in den Anhang zum Jahresabschluss aufgenommen werden.

Der Beteiligungsbericht ist in der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Die Gemeinde hat die Einwohner über das Vorliegen des Beteiligungsberichtes in geeigneter Form zu unterrichten. Die Einwohner sind berechtigt, den Beteiligungsbericht einzusehen (§ 123a HGO).

Beteiligungsbegriff

Beteiligungen sind nach § 271 Abs. 1 HGB definiert als Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen. Dabei ist es unerheblich, ob die Anteile in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht. Als Beteiligung gelten im Zweifel Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals dieser Gesellschaft überschreiten. Ob Anteile an einem Unternehmen eine Beteiligung darstellen, ist grundsätzlich unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens zu beurteilen. Eine Ausnahme stellt lediglich die eingetragene Genossenschaft dar, deren Mitgliedschaft nach § 271 Abs. 1 HGB nicht als Beteiligung gilt.

Darüber hinaus regelt § 126 HGO, dass bestimmte Vorschriften über die Beteiligung an Gesellschaften auch für die Beteiligung an einer anderen privatrechtlichen Vereinigung gelten. Dies kann ein eingetragener Verein sein. Vorbehaltlich der kommunalrechtlichen Zulässigkeit der Beteiligung im Einzelfall kommen als Beteiligungsobjekte in Frage:

- Eigenbetriebe
- Privatrechtliche Gesellschaften
- Öffentlich-rechtliche Körperschaften
- Öffentlich-rechtliche Anstalten

- Selbstständige Stiftungen des öffentlichen oder bürgerlichen Rechts
- Vereine

Diesen Beteiligungsobjekten ist gemeinsam, dass sie über eine eigenständige Rechnungslegung verfügen.

Gemäß § 127a HGO sind Entscheidungen über die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung eines wirtschaftlichen Unternehmens, die Gründung einer Gesellschaft, die erstmalige Beteiligung an einer Gesellschaft sowie die wesentliche Erhöhung einer Beteiligung an einer Gesellschaft der Aufsichtsbehörde unverzüglich unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen schriftlich anzuzeigen.

Kommunalrechtliche Voraussetzungen einer Beteiligung

Gemäß der Hessischen Gemeindeordnung (§ 121 HGO) darf sich eine Gemeinde wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Soweit Tätigkeiten vor dem 1. April 2004 ausgeübt wurden, sind sie ohne die in Satz 1 Nr. 3 genannten Einschränkungen zulässig.

Eine Gemeinde darf eine Gesellschaft, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn neben den vorstehenden Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO

- die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist,
- die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält,
- gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden. (§122 HGO)

Nach § 121 HGO sind wirtschaftliche Unternehmen so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Sie sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird.

Die Gemeinden haben mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des § 121 Abs.1 HGO erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.

Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH

Auszug aus dem Jahresabschluss zum 31.12.2021

- Allgemeine Angaben
- Kurzvorstellung
- Auszug aus dem Lagebericht
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Bilanz

Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH

Allgemeine Angaben

Sitz der Gesellschaft:	Gartenstraße 20, 61449 Steinbach (Taunus)
Telefon:	06171-509-109
E-Mail:	kundenservice@wasserversorgung-steinbach.de
Internet:	https://www.wasserversorgung-steinbach.de
Gründungsjahr:	1997
Gegenstand des Unternehmens:	Die Versorgung der Bevölkerung, des Handels, des Gewerbes, der Industrie, der Landwirtschaft und öffentlicher Einrichtungen mit Wasser auf dem Gemarkungsgebiet der Stadt Steinbach (Taunus). Die Aufnahme weiterer Betriebszweige, z.B. Abwasserentsorgung ist zugelassen.
Rechtsform:	GmbH
Stammkapital:	Stadt Steinbach (Taunus) 51,1% und Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH 48,9%
Organe:	Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Geschäftsführung
Aufsichtsrat:	Steffen Bonk, Bürgermeister Steinbach (Vorsitzender) Hans-Georg Brum, Bürgermeister Oberursel (bis 14.11.2021) Antje Runge Bürgermeisterin Oberursel (ab 15.11.2021) Wilfried Abt, Stadtrat Oberursel (bis 13.07.2021) Jens Uhlig, Stadtrat Oberursel (ab 14.07.2021) Christof Fink, Erster Stadtrat Oberursel Sabine Kinkel, Stadträtin Oberursel (bis 13.07.2021) Dr. Cornelia Andriof Stadträtin (ab 14.07.2021) Lars Knobloch, Erster Stadtrat Steinbach Hadmut Lindenblatt, Kämmerin Steinbach (bis 05.07.2021) Dr. Jörg Odewald, Stadtrat Steinbach (ab 06.07.2021) Norbert Möller, Stadtrat Steinbach

Für das Jahr 2021 wurden für den Aufsichtsrat Aufwandsentschädigungen in Höhe von EUR 300 aufgewendet.

Für die Angabe der Geschäftsführerbezüge wird die Schutzklausel gem. §286 Abs. 4 HGB in Anspruch genommen.

Geschäftsführung: Julia Antoni

Kurzvorstellung:

Die Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH versorgt seit 01.01.1998 die Stadt Steinbach (Taunus) sicher und zuverlässig mit Trinkwasser. Bis Ende Juni 2019 war die Wasserversorgung Steinbach (Taunus) eine hundertprozentige Tochter der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH. Im November 2019 erwarb die Stadt Steinbach (Taunus) rückwirkend zum 01. Juli 2019 51,1% der Anteile an der Wasserversorgung. Damit endet vereinbarungsgemäß sowohl die steuerliche Organschaft als auch der Ergebnisabführungsvertrag mit der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH mit Wirkung zum 31. Dezember 2019. Die kaufmännische und technische Betriebsführung sowie die Unterhaltung des Wassernetzes erfolgen weiterhin durch die Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH.

Technische Daten 2021	
Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH	
Größe des Versorgungsgebietes 4,4 km ²	Leitungsnetz gesamt 49 km
Höchste Tagesabgabe 1.783 m ³	Durchschnittliche Tagesabgabe 1.459 m ³
Hausanschlüsse 1.746 Stück	

Auszug aus dem Lagebericht:

Umsatzentwicklung:

Die Umsatzerlöse aus der Abgabe von Trinkwasser an die Tarifikunden betragen TEUR 1.227 (Vorjahr: TEUR 1.317). Die übrigen Umsatzerlöse betragen TEUR 175.

Wasserbezug:

Der Wasserbedarf wurde durch Bezug vom Wasserbeschaffungsverband Taunus und den Stadtwerken Oberursel (Taunus) GmbH gedeckt. Im Geschäftsjahr 2021 gab es 14% rechnerische Netzverluste.

Personal:

Die Gesellschaft beschäftigt kein eigenes Personal. Die Betriebsführung obliegt der Gesellschafterin „Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH“.

Investitionen:

Im Berichtsjahr wurden TEUR 156 (Vorjahr: TEUR 80) in die Erweiterung des Leitungsnetzes investiert. Die Investitionen des Geschäftsjahres 2021 konnten durch Abschreibungen, eigene Mittel und die Inanspruchnahme des Cashpoolkontos der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH finanziert werden. Für die Unterhaltung des Leitungsnetzes wurden TEUR 123 (Vorjahr TEUR 143) aufgewendet.

Darstellung der Vermögenslage:

Auf der Aktivseite hat sich das Anlagevermögen um die Investitionen (TEUR 156) erhöht und um die Abschreibung (TEUR 101) vermindert. Beim Umlaufvermögen haben sich die Forderungen vermindert gegenüber Vorjahr. Auf der Passivseite haben die kurzfristigen Verbindlichkeiten abgenommen. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten betreffen insbesondere Verbindlichkeiten gegenüber den Gesellschaftern in Höhe von TEUR 712 und hier insbesondere aus dem Darlehen in Höhe von TEUR 590. Die sonstigen Verbindlichkeiten erhöhten sich auf TEUR 239 (Vorjahr: TEUR 113) aufgrund der Gutschriften aus der Endabrechnung der Kunden.

Finanzlage:

Die Gesellschaft ist in das Cash-Pooling der Stadtwerke Oberursel eingebunden. Der Vertrag ist bis heute ungekündigt. Die Gesellschaft konnte ihren Zahlungsverpflichtungen im abgelaufenen Geschäftsjahr nachkommen.

Ertragslage:

Das Geschäftsjahr 2021 war geprägt durch relativ große Investitionen und Unterhaltungsaufwendungen im Zusammenhang mit der Sanierung von Trinkwasserleitungen. Es wurde ein niedriger Umsatz aus der Wasserabgabe erzielt aufgrund der normalen Wetterlage im Sommer 2021 gegenüber dem Sommer 2020. Die Umsatzerlöse aus Reparaturen und Erlöse aus Installationen von Hausanschlüssen erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr, so dass insgesamt die Umsätze auf beinahe gleichem Niveau blieben. Die Wasserbezugskosten sind um TEUR 21 gegenüber dem Vorjahr gesunken. Das Betriebsergebnis hat sich von TEUR 141 auf TEUR 123 im Vergleich zum Vorjahr vermindert. Die Geschäftsführung beurteilt das abgelaufene Jahr als gut.

Risiken und deren Management:

Die Gesellschaft ist in das Risikomanagementsystem der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH einbezogen. Die Aktualisierung der Gesamtrisikoeinschätzung erfolgt jährlich mit der Geschäftsführung und den Bereichsleitern. Des Weiteren findet unterjährig eine permanente Risikoüberwachung in den Fachbereichen statt. Eine gesonderte Risikoinventur und Dokumentation liegt vor. Im Geschäftsjahr 2021 stand die Risikosituation in einem gesunden Verhältnis zu der unternehmerischen Betätigung der Wasserversorgung Steinbach. Grundsätzlich bestehen betriebliche Risiken aufgrund undichter Leitungen durch Materialermüdungen und sonstige technische Defekte. Diesen Risiken wird mit entsprechenden Präventivmaßnahmen entgegengewirkt.

Mit dem Wasserlieferanten Wasserbeschaffungsverband Taunus wurde ein neuer Wasserliefervertrag ab 1. Januar 2021 geschlossen. Damit soll langfristig eine zuverlässige Versorgung auch in Spitzenbedarfszeiten gewährleistet werden.

Voraussichtliche Entwicklung:

Die Wasserbezugsmenge sollte im Jahresverlauf 2022 in etwa konstant zum Durchschnitt der letzten Jahre bleiben. Durch den starken Einfluss der Kosten für die Instandhaltung des Leitungsnetzes auf die Ertragslage der Gesellschaft wird auch im kommenden Geschäftsjahr ein besonderes Augenmerk auf diesen Bereich gelegt. Die Umsatzerlöse aus der Wasserabgabe an den Endverbraucher werden höher als im Vorjahr prognostiziert.

Vermögenslage / Bilanz

Aktiva	31.12.2021	31.12.2020
	T€	T€
Anlagevermögen	1.700	1.644
Technische Anlagen und Maschinen	1.700	1.644
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		
Umlaufvermögen	199	235
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	164	218
Forderungen gegenüber Gesellschafter	17	0
sonstige Vermögensegegenstände	19	17
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0
BILANZSUMME	1.899	1.880
Passiva	31.12.2021	31.12.2020
	T€	T€
Eigenkapital	434	360
Gezeichnetes Kapital	51	51
Kapitalrücklage	222	222
Gewinnvortrag	87	
Jahresüberschuss	74	87
Empfangene Ertragszuschüsse	193	182
Rückstellungen	205	244
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	141	137
Steuerrückstellungen	47	90
Sonstige Rückstellungen	17	18
Verbindlichkeiten	1.067	1.094
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	116	55
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	712	926
Sonstige Verbindlichkeiten	239	113
BILANZSUMME	1.899	1.880

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2021	31.12.2020
	T€	T€
Umsatzerlöse	1.402	1.406
Sonstige betrieblichen Erträge	16	18
Gesamtleistung	1.418	1.423
Materialaufwand	-925	-929
Personalaufwand	-1	-5
Abschreibung	-101	-95
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-269	-252
Betriebsergebnis	123	141
Finanzergebnis	-16	-17
Steuern	-32	-37
Ergebnis nach Steuern	74	87
Abgeführter Gewinn (lt. Ergebnisabführungsvertrag)	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	74	87